



**PAPENMEIER & ZÖHNER**  
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

**VORAB PER TELEFAX: 0651/466-1907**

Landgericht Trier  
Justizstr. 2-6

D 54290 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68  
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

[www.rechtsanwalt-eilenburg.de](http://www.rechtsanwalt-eilenburg.de)

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

**Aktenzeichen: 5 O 184/08**  
**Abschriften sind beigelegt**

10.11.2010

**In Sachen**

SES ./.. McDermaid

lege ich namens und im Auftrag der Beklagten

**Sofortige Beschwerde**

gegen die Zurückweisung der beantragten Kostenerstattung im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15.10.2010 ein.

**Begründung:**

Das Gericht hat im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15.10.2010 zu Unrecht Positionen abgesetzt.

**1. Kopierkosten**

Das Gericht hat die Kopierkosten mit dem Hinweis auf eine BGH-Entscheidung abgesetzt, die noch zur alten Rechtslage ergangen ist. Die Regelung in Ziffer 7000 VV RVG hat das Gericht nicht berücksichtigt. Nach der Erfassung in LawFirm wurden in der Sache 170 Ablichtungen für Gegner und Beteiligte gefertigt, von denen 70 abgerechnet wurden. Die Ablichtungen direkt für die Beklagte lagen unter 100 und wurden nicht angesetzt.

## 2. Reisekosten

Das Gericht hat die Reisekosten der Beklagten mit der Begründung abgesetzt, die Anreise habe eine missbräuchliche Ausnutzung von Parteirechten dargestellt. Es setzt hierzu die Reisekosten zum Streitwert ins Verhältnis. Dabei verkennt das Gericht, dass es für die Beklagte bei der ersten Anreise nicht ersichtlich war, dass dieser Termin ausfallen würde. Bei der zweiten Reise hat sich die Beklagte zur Kostenverminderung bemüht, indem sie darauf hingewirkt hat, dass auch der andere Termin beim LG Trier zeitnah stattfindet.

Die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung ist ein elementares Parteirecht. Dieses Recht will das Gericht der Beklagten absprechen. Die Anreise sei rechtsmissbräuchlich gewesen. Der Rechtsmissbrauch ist ein Ausnahmetatbestand. Diese Ausnahme bedarf der Begründung. Eine ausreichende Begründung hat das Gericht nicht geliefert. Es wird allein ein Bruch aus dem Verhältnis der entstandenen Kosten zum Gegenstandswert gebildet. Das kann kein maßgebliches Kriterium sein. Es handelte sich um einen komplexen Fall. Die Beklagte hätte maßgeblich zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können. Zudem gab es Telefongespräche, deren Inhalt die Beklagte nur persönlich wiedergeben konnte.

Sofern das Gericht einen Rechtssatz aufstellen will, wonach ausländische Parteien ihre Rechte nicht persönlich wahrnehmen dürfen, würde dies gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

Ich verweise ergänzend auf meine Ausführungen im Schriftsatz vom 30.08.2010. Es hat nicht den Anschein, dass das Gericht diese zur Kenntnis genommen hat.

Das Gericht führt ferner das Bandscheibenproblem der Beklagten als Argument an. Dieses Argument greift jedoch nicht durch. Die Beklagte darf nicht wegen gesundheitlicher Beschwerden benachteiligt werden. Die erste Rückreise hätte sich wegen des Vulkanausbruchs ohnehin verschoben. Zudem hat die Beklagte die Mietwagenkosten nur anteilig für die Anreise, die Abreise und die Tage mit den Gerichtsterminen angesetzt. Auch die Reisekosten wären auch ohne das Bandscheibenproblem der Beklagten angefallen.

*Papenmeier*  
Papenmeier  
Rechtsanwalt